CCSS
Centre commun de la sécurité sociale

Adresse postale : L-2975 Luxembourg
Guichets : 4, rue Mercier L-2144 Luxembourg
Heures d'ouverture : de 08h00 à 16h00
www.ccss.lu | ccss@secu.lu | Tél.: 40141-1 | Fax : 404481
DÉPARTEMENT ADMINISTRATIF

Erläuterungen zum Antrag auf Versicherungsnachweis eines Selbständigen bei Ausübung der Berufstätigkeit im Ausland

Das Formular ist auszufüllen wenn eine Person eine selbständige Tätigkeit **regelmässig** in mehreren Ländern der EU, des Europäischen Wirschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz ausübt. Das Formular ist auch auszufüllen, wenn eine Person **zeitweilig** in einem anderen Land, als das in dem sie versichert ist, arbeitet (Entsendung). Der Antrag ist wenn möglich im Voraus, an die Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS), administrative Abteilung zu richten. Erklärungen zu den verschiedenen Rubriken des Formulars finden Sie hier:

Tätigkeit in Luxemburg:

Wenn die Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft ausgeübt wird (z.Bsp. ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Teilhaber der als Selbständiger versichert ist) muss der Name und die Versicherungsnummer der Gesellschaft angegeben werden.

Regelmässige Tätigkeit in mehreren Ländern:

Die europäischen Verordnungen (EG) No 883/2004 und No 987/2009 regeln die Bestimmungen in Bezug auf die anzuwendende Gesetzgebung.

Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt..

- **Begriff "wesentlicher Teil der Tätigkeit"** : die Ausübung „eines wesentlichenTeils der Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit" in einem Mitgliedstaat, heisst dass der Selbständige dort einen quantitativ erheblichen Teil seiner Tätigkeit ausübt, was aber nicht notwendigerweise der größte Teil seiner Tätigkeit sein muss. Um festzustellen, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, werden folgende Orientierungskriterien herangezogen: im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Umsatz, die Arbeitszeit, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder das Einkommen. Wird im Rahmen einer Gesamtbewertung bei den genannten Kriterien ein Anteil von weniger als 25 % erreicht, so ist dies ein Anzeichen dafür, dass ein wesentlicher Teil der Tätigkeit nicht in dem entsprechenden Mitgliedstaat ausgeübt wird.
- **Begriff "Mittelpunkt der Tätigkeiten"**: der „Mittelpunkt der Tätigkeiten" eines Selbständigen wird anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, die seine berufliche Tätigkeit kennzeichnen; hierzu gehören namentlich der Ort, an dem sich die feste und ständige Niederlassung befindet, von dem aus die betreffende Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der ausgeübten Tätigkeiten, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen sowie der sich aus sämtlichen Umständen ergebende Wille der betreffenden Person.

Sind die luxemburgischen Rechtsvorschriften anwendbar, wird ein Versicherungsnachweis für ein Jahr ausgestellt - ab Datum des Antrags - für die Person, die gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und zwar unabhängig von der Eigenart dieser Tätigkeiten. Ein neuer Antrag ist nach Ablauf eines Jahres zu stellen.

Begrenzter Auftrag im Ausland

*a)*Bestimmungen für die Personen für die die Verordnungen (EG) No 883/2004 und (EG) No 987/2009 anwendbar sind:

Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet.

Um einen Antrag stellen zu können, muss die Person vor der Entsendung ihre selbständige Tätigkeit in Luxemburg mindestens während zwei Monaten ausgeübt haben, und sie muss während der Zeit ihrer vorübergehenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen weiterhin erfüllen, um die Tätigkeit bei ihrer Rückkehr fortsetzen zu können. (z. Bsp. Büroräume unterhalten, Steuern zahlen, die nötigen Ermächtigungen besitzen und Mitglied eines beruflichen Verbandes oder einer Berufskammer sein). Die Zentralstelle der Sozialversicherungen behält sich das Recht vor, dies während des Zeitraums der Entsendung zu kontrollieren.

b)Der Antrag ist auch im Falle einer Tätigkeit in einem Drittland (Nichtmitglied der EU, des EWR oder die Schweiz) auszufüllen. In diesen Fällen kommen die luxemburgische Sozialversicherungsordnung (art 3 und 176) sowie die bi- oder multilateralen Abkommen, die Luxemburg mit Drittländern abgeschlossen hat, zur Anwendung.